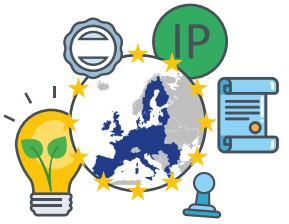




### 1 Was ist als CPVR schützenswert?

Eine CPVR ist ein Schutzrecht, das ein ausschließliches Recht an einer Pflanzensorte gewährt, sofern diese den gesetzlichen Schutzanforderungen der [Verordnung 2100/1994 des Rates](#) (die „Grundverordnung“) entspricht. Eine schutzfähige Pflanzensorte muss unterscheidbar, homogen und beständig (DUS-Anforderungen) sowie neu sein. Darüber hinaus sollte sie mit einer geeigneten Bezeichnung versehen werden und die Registrierungsgebühren müssen bezahlt werden.



Die CPVR räumt ihren Eigentümern das Recht ein, Dritte an den folgenden Handlungen in Bezug auf Sortenbestandteile (Vermehrungsmaterial) zu hindern:

- Erzeugung oder Fortpflanzung (Vermehrung);
- Aufbereitung zum Zweck der Vermehrung;
- Anbieten zum Verkauf;
- Verkauf oder sonstiges Inverkehrbringen;
- Ausfuhr aus der EU;
- Einfuhr in die EU;
- Aufbewahrung zu einem unter den Buchstaben a) bis f) genannten Zwecke.

### Wie kann ich die Verfügbarkeit einer Sortenbezeichnung überprüfen?

Sie können den [Variety Finder](#), verwenden, die Datenbank, die die relevanten Daten der nationalen und gemeinschaftlichen Sortenschutzrechte und Handelsregister sowohl in der EU als auch außerhalb der EU enthält.

### 2 Wann sollte ich einen Antrag auf Registrierung der CPVR stellen?

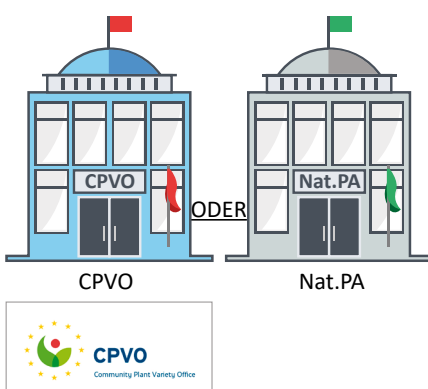
Die Anmeldung muss eingereicht werden, bevor die Sorte in Verkehr gebracht wird oder innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Neuheitsschonfristen. Eine CRPVR kann dann gewährt werden, wenn die Sorte neu ist, d.h. Sortenbestandteile oder Erntegut der angemeldeten Sorte wurden nicht mit Zustimmung des Züchters zum Zwecke der kommerziellen Verwertung physisch übertragen:

- innerhalb der EU seit höchstens einem Jahr vor dem Datum der Anmeldung;
- außerhalb der EU seit höchstens vier (4) Jahren oder bei Bäumen oder Reben seit höchstens sechs (6) Jahren vor dem Datum der Anmeldung.

Derjenige, der zuerst eine gültige Anmeldung für eine bestimmte CRPVR einreicht, kann Rechtsinhaber werden (Erstanmelderprinzip). Es ist auch möglich, das Datum einer nationalen PVR-Anmeldung beizubehalten, sofern die Anmeldung auf EU-Ebene innerhalb von 12 Monaten nach dem Datum der Erstanmeldung für die gleiche Sorte erfolgt (Prioritätsrecht).

### 3 Wer kann einen Antrag der CPVR auf Registrierung stellen?

Ein Antrag auf gemeinschaftlichen Sortenschutz kann von jeder natürlichen oder juristischen Person gestellt werden. Für Anmelder, die keinen Wohnsitz, Sitz oder eine Niederlassung im Gebiet der EU haben, ist es zwingend erforderlich, einen in der EU ansässigen Verfahrensvertreter zu benennen, der die Anmeldung zur CRPVR einreicht. Der Antragsteller sollte der Züchter sein, d.h. die Person, die die Sorte gezüchtet, entdeckt und entwickelt hat, oder sein Rechtsnachfolger. Der Züchter kann die Berechtigung zur Beantragung und zum Halten von CPVRs auf den Namen des Antragstellers übertragen. Wenn der Züchter nicht der Antragsteller ist, muss dieser nachweisen, wie er den Anspruch auf gemeinschaftlichen Sortenschutz erworben hat.



### 4 Wo und wie stelle ich eine Anmeldung für eine CPVR?

Anmeldungen können [online](#) oder auf [Papier](#) beim CPVO oder über eine der nationalen PVP-Stellen eingereicht werden. Anträge beim CPVO und zu ihrer Bearbeitung erforderliche Unterlagen müssen in einer der Amtssprachen der EU eingereicht werden. Der vom CPVO angebotene e-Filing-Service ist derzeit auf Englisch, Niederländisch, Französisch, Spanisch und Deutsch verfügbar.

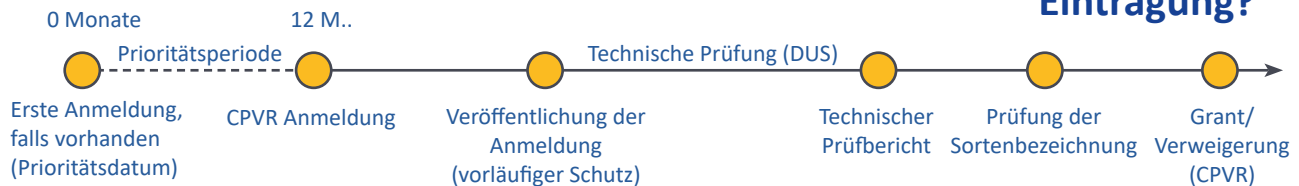


## 5 Wie hoch sind die Gebühren?

<b>Antragsgebühr</b> <b>450 €</b> <i>für Online-Anmeldungen</i>	<b>Prüfungsgebühren</b> von <b>1.530 € bis 3.350 €</b> <i>je nach Art</i>	<b>Gebühr für die Übernahme von* Berichten</b> <b>320 €</b>
<b>Jahresgebühr</b> <b>330 €</b> <i>pro Sorte und pro Jahr des Schutzes</i>	<b>Beschwerdegebühr</b> <b>1.500 €</b>	<b>Sonstige Gebühren</b> <i>(d.h. Verwaltungsgebühren, z.B. für die Ausstellung beglaubigter Dokumente oder die Eintragung neuer Eintragungen in das Register)</i>

\* Wurde bereits eine technische Prüfung für eine Sorte, die bereits in einem EU-Mitgliedstaat nationalen Schutz genießt, durchgeführt oder befindet diese sich im Prozess der Durchführung, so kann das CPVO die Untersuchungsberichte der zuständigen Behörden als ausreichende Grundlage für eine Entscheidung über die CPVR ansehen.

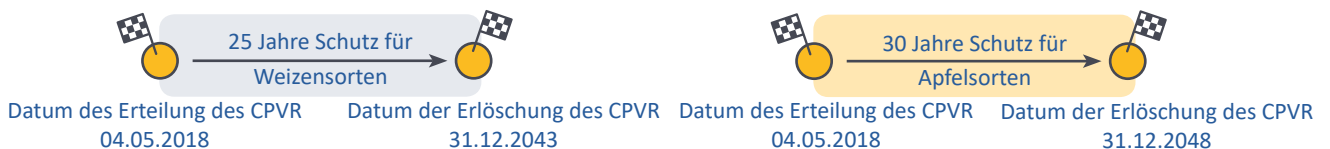
## 6 Was passiert nach Einreichung einer CPVR-Anmeldung auf Eintragung?



- Formale und sachliche Prüfungen durch das CPVO (z.B. Vollständigkeit der Anmeldung, Neuheit, Anspruch und Vollmachten für Verfahrensvertreter). Im Erfolgsfall wird ein Anmeldedatum gewährt und der Antrag im Amtsblatt veröffentlicht.
- Technische Prüfung (DUS). Ziel dieser Prüfungen ist es, sicherzustellen, dass die Kriterien Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit eingehalten werden. Die Dauer variiert von einem (1) Jahr für die meisten Zierpflanzen bis zu sechs (6) Jahren für bestimmte Obstbaumarten. Der Antragsteller ist verpflichtet, das Pflanzenmaterial der zu prüfenden Sorte zur Verfügung zu stellen, damit es von einer zu diesem Zwecke bestimmten staatlichen nationalen Behörde getestet werden kann.
- Prüfung der Eignung der Sortenbezeichnung durch das CPVO.
- Decision of the grant of the title and the CPVR certificate by the CPVO, which is published in the Official Gazette.

## 7 Wie lange ist die Schutzdauer?

Der Schutz der CPVR gilt bis zum Ende des 25. Kalenderjahres nach dem Erteilungsjahr und für Kartoffeln, Wein und Baumarten bis zum Ende des 30. Kalenderjahres, sofern die Jahresgebühren bezahlt werden.



## 8 Welche Vorteile hat eine CPVR?

Eine einzige Anmeldung für alle EU Mitgliedstaaten

Kostengünstigere Alternative einzelne Anmeldung in allen EU Mitgliedstaatenfilings

Einfache Verwaltung der Anmeldung und der nachfolgenden Prozedur (z.B. Registrierung der Adressenänderung des Inhabers, usw.) anstatt mit jeder einzelnen nationalen Behörde zu tun zu haben

### Haftungsausschluss

Das European IPR-Helpdesk-Projekt erhält Fördermittel aus Horizon 2020, dem Rahmenprogramm der EU für Forschung und Innovation, im Rahmen der Finanzhilfvereinbarung Nr. 641474. Obwohl dieses Dokument mit finanzieller Unterstützung der EU entwickelt wurde, gibt sein Inhalt nicht die offizielle Meinung der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (EASME) oder der Europäischen Kommission wieder. Weder die EASME, noch die Europäische Kommission, noch Personen, die im Namen der EASME oder der Europäischen Kommission handeln, sind für die Verwendung des Inhalts dieser Veröffentlichung verantwortlich. Die Unterstützung durch das European IPR Helpdesk darf nicht als rechtliche oder gutachterliche Beratung betrachtet werden. Das vorliegende Dokument ist eine Übersetzung der englischen Originalversion. Daher können Unterschiede zwischen dem Originaldokument und der Übersetzung bestehen, in welchem Falle, ersteres maßgebend ist.

### Kontakt

European IPR Helpdesk  
c/o inf europe S.A.  
62, rue Charles Martel  
L-2134 Luxembourg

service@iprhelpdesk.eu  
www.iprhelpdesk.eu